LANDESDIRECTION
SACHSEN

Freistaat
SACHSEN

EINGEGANGEN
20. MRZ. 2023
PB-SCHUBERT

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Planungsbüro Schubert GmbH & Co.KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute Lieberoth

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301

ute.lieberoth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/90/5

Dresden,
17. März 2023

Nachrichtlich per E-Mail an
- LRA Bautzen
- RPV Oberlausitz-Niederschlesien

Gemeinde Großnaundorf
Bebauungsplan „Schulneubau Großnaundorf"
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 16. Februar 2023 (per E-Mail)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o. g. Bebauungsplanes anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung[1] sind im weiteren Planverfahren die Bedenken, Anregungen und Hinweise der raumordnerischen Bewertung zu berücksichtigen.

Begründung

Sachverhalt

Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Freien Keulenbergschule geschaffen werden, deren Schulkonzept das gemeinsame Lernen von der 1. bis mindestens zur 10. Klasse vorsieht. Eine spätere Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 11-13 ist vorgesehen.

[1] Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Albrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Das Plangebiet (ca. 2,12 ha) befindet sich nördlich von Großnaundorf zwischen Freibad und der Höckendorfer Straße (S 56).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Im Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013);
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010

Ergänzend wurde die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26. Januar 2023 berücksichtigt.

Raumordnerische Bewertung

Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens sind die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie die Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, insbesondere zur Raumnutzung.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 enthält in Kapitel 6.3 Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft u. a. die landesweiten Ziele und Grundsätze zur räumlichen Verteilung der Schulstandorte. Demnach sollen Grundschulen entsprechend Ziel 6.3.2 in allen Zentralen Orten vorhanden sein, Oberschulen und Gymnasien entsprechend Ziel 6.3.4 bzw. 6.3.5 in Ober- und Mittelzentren sowie bei tragfähigem Einzugsbereich auch in Grundzentren. Ausnahmen für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen werden jeweils eröffnet, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Der Gemeinde Großnaundorf (943 Einwohner zum 30. September 2022) ist weder im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 noch im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien eine zentralörtliche Funktion oder eine besondere Gemeindefunktion im Bildungsbereich übertragen worden.

Bei dem geplanten Schulstandort in Großnaundorf handelt es sich nicht um eine Schule in öffentlicher Trägerschaft. Jedoch nehmen auch Schulen in freier Trägerschaft öffentliche Aufgaben wahr. Sie sind deshalb grundsätzlich ebenfalls an landesplanerische Festlegungen gebunden. Die Übereinstimmung mit den o. g. landesplanerischen Zielen setzt daher voraus, dass für den Schulstandort in Großnaundorf ein öffentliches Bedürfnis besteht und er sich in die Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen einfügt.

Darüber hinaus befindet sich der für den Schulneubau geplante Standort abgesetzt von der Ortslage Großnaundorf im Außenbereich, von dieser deutlich getrennt durch das Freibad und den geplanten Campingplatz. Diese abseitige Lage steht nicht im Einklang mit Ziel 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013, wonach neue Baugebiete, sofern

nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zur Verfügung stehen, dann zumindest in städtebaulicher Anbindung an diese festgesetzt werden sollen.

In den vorgelegten Unterlagen ist bisher weder eine Auseinandersetzung mit den landesplanerischen Zielen noch mit dem Standort bzw. die Prüfung von Alternativstandorten erkennbar. Eine Begründung zur Standortwahl sowie eine Auseinandersetzung mit Alternativflächen ist aus Sicht der Raumordnung für eine abschließende Beurteilung unerlässlich.

Der geplante Schulstandort liegt außerdem innerhalb eines im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild/Landschaftserleben bzw. künftig in einem Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz. Gemäß Begründung zu Grundsatz 4.2.2. (bzw. künftig 5.2.2.) des Regionalplanes ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landschaftsbild/Landschaftserleben bzw. Kulturlandschaftsschutz nicht ausgeschlossen, jedoch sind bei raumbedeutsamen Planungen die überörtlichen Belange des Schutzes der Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Aufgrund der Außenbereichslage kommt auch diesem Grundsatz eine erhöhte Bedeutung bei der Abwägung zwischen diesem öffentlichen Interesse an der Freihaltung des Landschaftsraumes und der geplanten Nutzung zu. Im Weiteren ist dazu maßgeblich die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz" kommt auch der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde eine wesentliche Bedeutung zu.

Hinweise

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (öffentliche Auslegung, Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren.[2]

Mit freundlichen Grüßen

Lieberoth

Ute Lieberoth
Sachbearbeiterin Raumordnung

[2] § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen".